



# Merkblatt

---

## Beihilfe Psychotherapie (Stand: Juli 2024)

### 1. Welche psychotherapeutischen Leistungen sind beihilfefähig?

Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und entsprechend Nummer 5 abgerechnet werden, sind nach Maßgabe der [Anlage 3 zu §§ 18 bis 21 Bundesbeihilfeverordnung \(BBhV\)](#) beihilfefähig. Dies sind die Psychotherapeutische Sprechstunde, die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung, die psychotherapeutische Akutbehandlung, probatorische Sitzungen, die psychoanalytisch begründeten Verfahren, die Verhaltenstherapie sowie die Systemische Therapie und die psychosomatische Grundversorgung. Dies gilt auch, soweit diese als telemedizinische Leistung per Video erbracht werden.

Ferner sind Soziotherapie nach § 30 BBhV und Neuropsychologische Therapie nach § 30a BBhV beihilfefähig. Die gleichzeitige Durchführung von psychotherapeutischer Akutbehandlung, eines psychoanalytisch begründeten Verfahrens, einer Verhaltenstherapie, der Systemischen Therapie sowie der psychosomatischen Grundversorgung ist nicht beihilfefähig.

**Nicht beihilfefähig** sind Aufwendungen für Familientherapie, Funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, Körperbezogene Therapie, Konzentrative Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback und Transaktionsanalyse.

**Nicht** zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 BBhV gehören

- » Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
- » Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
- » Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
- » Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

### 2. Wann wird eine ambulante Psychotherapie als beihilfefähig anerkannt?

Ambulante psychotherapeutische Therapien sind ab einem bestimmten Zeitumfang genehmigungspflichtig („Langzeittherapie“). Zur Feststellung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ist ein

**Gutachterverfahren** und die **förmliche Anerkennung durch die Beihilfestelle** erforderlich (**Voranerkennungsverfahren**).

#### a) **Ablauf des Gutachterverfahrens**

- » Zu diesem Zweck hat die beihilfeberechtigte Person der Beihilfestelle den Vordruck „**Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**“ ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat sie (oder die Patientin bzw. der Patient) die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an die Gutachterin bzw. den Gutachter entsprechend dem Formblatt „Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter“ zu erstellen.
- » Die Therapeutin bzw. der Therapeut soll neben dem Formblatt „Angaben der Therapeutin oder des Therapeuten“ den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch eine Psychotherapeutin oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht einer Ärztin oder eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichnet und (soweit bereits bekannt) mit dem Pseudonymisierungscode versehenen Umschlag der Beihilfestelle zur Weiterleitung an die Gutachterin oder den Gutachter übermitteln, unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag bzw. das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin bzw. des Patienten).
- » Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Beihilfestelle eine Gutachterin oder einen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen zu.
- » Die Gutachterin bzw. der Gutachter übermittelt das Psychotherapie-Gutachten an die Beihilfestelle und an die Therapeutin bzw. den Therapeuten.
- » Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Beihilfestelle der beihilfeberechtigten Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

#### b) **Widerspruch gegen den Bescheid der Beihilfestelle**

Legt die beihilfeberechtigte Person gegen den Bescheid der Beihilfestelle **Widerspruch** ein, kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Zweitgutachten einholen.

- » Zu diesem Zweck hat die beihilfeberechtigte Person (oder die Patientin bzw. der Patient) die behandelnde Therapeutin bzw. den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den „Erstbericht“ an die Gutachterin oder den Gutachter zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Beihilfestelle (bzw. der Gutachterin oder des Gutachters) eingegangen werden sollte.
- » Die Therapeutin oder der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch eine Psychotherapeutin oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht einer Ärztin oder eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten und um den Pseudonymisierungscode ergänzten Umschlag der Beihilfestelle zur Weiterleitung an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter übermitteln,

unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag bzw. das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin bzw. des Patienten)

- » Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Beihilfestelle eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter mit der Erstellung eines Zweitgutachtens; sie leitet dafür zugleich die erforderlichen Unterlagen zu.
- » Ist die oder der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachterin oder Gutachter gleichzeitig Zweitgutachterin oder Zweitgutachter, ist eine andere Zweitgutachterin oder ein anderer Zweitgutachter einzuschalten.
- » Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter übermittelt die Stellungnahme der Beihilfestelle.
- » Auf Grundlage der (zweit-)gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Beihilfestelle der beihilfeberechtigten Person einen Widerspruchsbescheid.

### c) Verlängerung der Behandlung

Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Beihilfestelle den von der Therapeutin oder vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht der Gutachterin oder dem Gutachter zu, die oder der das Erstgutachten erstellt hat.

## 3. Welche Ausnahmen zum Voranerkennungsverfahren gibt es?

Die Durchführung eines Voranerkennungsverfahrens zur Genehmigung der Therapie durch die Beihilfestelle ist **nicht** erforderlich, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin bzw. des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der Therapeutin bzw. des Therapeuten ergeben.

Folgende psychotherapeutische Leistungen sind ohne vorherige Mitteilung oder Genehmigung durch die Beihilfestelle durchführbar:

- » Psychotherapeutische Sprechstunde,
- » Psychosomatische Grundversorgung,
- » Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung,
- » Psychotherapeutische Akutbehandlung,
- » vor einer ambulanten Psychotherapie durchzuführende probatorische Sitzungen,
- » Psychotherapie der Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren, die Verhaltenstherapie sowie die Systemische Therapie als Kurzzeittherapie mit bis zu 24 Behandlungen.

Vor einer psychotherapeutischen Behandlung muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen erfolgen. Die Beihilfestelle behält sich vor, den entsprechenden ärztlichen Bericht nachzufordern.

## 4. Welche Höchstzahl an Behandlungen bzw. Sitzungen sind beihilfefähig?

Die Angaben der Anzahl von Sitzungen bzw. Behandlungen bezieht sich auf den Krankheitsfall. Ein Krankheitsfall umfasst das aktuelle sowie die drei nachfolgenden Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen Leistungsposition folgen.

### a) Nicht genehmigungspflichtige Behandlungen

#### » Psychotherapeutische Sprechstunde:

- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben: 6 Einzelsitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten
- Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung: 10 Einzelsitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten

#### » Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung:

- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben: bis zu 400 Minuten in Einheiten von jeweils 50 oder 100 Minuten
- Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung unter Einbeziehung einer Bezugsperson: 500 Minuten in Einheiten von jeweils 50 oder 100 Minuten

#### » psychotherapeutische Akutbehandlung:

- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben: bis zu 24 Behandlungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten als Einzeltherapie
- Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung unter Einbeziehung einer Bezugsperson: bis zu 30 Behandlungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten als Einzeltherapie

Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf die Zahl der Behandlungen durch psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie oder Systemischen Therapie anzurechnen.

#### » probatorische Sitzungen:

Vor einer Kurzzeittherapie oder genehmigungspflichtigen Langzeittherapie sind probatorische Sitzungen im Einzelsetting mit 50 Minuten oder im Gruppensetting mit 100 Minuten durchzuführen und wie folgt beihilfefähig:

- Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zu 5 Sitzungen, bei anschließender analytischer Psychotherapie bis zu 8 Sitzungen.
- Bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung bis zu 7 Sitzungen, bei anschließender analytischer Psychotherapie bis zu 10 Sitzungen.

Gruppensetting mit 50 Minuten sind bei Erhöhung der Gesamtzahl der probatorischen Sitzungen möglich. Die Einbeziehung von Bezugspersonen erhöht nicht die Anzahl der beihilfefähigen, probatorischen Sitzungen.

» **Kurzzeittherapie:**

- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben: bis zu 24 Sitzungen
- Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung unter Einbeziehung einer Bezugsperson: bis zu 30 Sitzungen

Die bereits als psychotherapeutische Akutbehandlung erbrachten Behandlungen/Sitzungen werden mit der Anzahl der Sitzungen für die Kurzzeittherapie verrechnet. In Anspruch genommene Kurzzeittherapiesitzungen sind auf die jeweilige Höchstzahl der genehmigungspflichtigen Therapie anzurechnen.

**b) Genehmigungspflichtige Behandlungen**

Eine psychotherapeutische Sitzung umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten einer Einzelbehandlung; bei einer Gruppenbehandlung in der Regel 100 Minuten oder, bei entsprechender Erhöhung des Gesamtsitzungskontingentes, 50 Minuten.

» **tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

- als Einzelbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 40 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 20 Sitzungen

» **analytische Psychotherapie**

Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

- als Einzelbehandlung 160 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 140 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 80 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 70 Sitzungen

» **tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie**

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben:

- als Einzelbehandlung 90 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 90 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 30 Sitzungen

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

- als Einzelbehandlung 70 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 80 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 30 Sitzungen

» **Verhaltenstherapie**

altersunabhängig:

- als Einzelbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 20 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 60 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 20 Sitzungen

» **Systemische Therapie**

altersunabhängig:

- als Einzelbehandlung 36 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 12 Sitzungen
- als Gruppenbehandlung 36 Sitzungen / Ausnahmefall weitere 12 Sitzungen

## 5. Welche Aufwendungen sind angemessen?

Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie richtet sich nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Bei Leistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt es sich insbesondere um folgende Gebührennummern:

- » Abschnitt B der GOÄ: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95,
- » Abschnitt G der GOÄ: 808, 812 analog, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

Für die Erbringung telemedizinischer Leistungen im Rahmen der Behandlung psychischer Erkrankungen sind Leistungen der Nummern 4, 15, 801, 804, 806, 807, 808, 817, 835, 846, 849, 855, 856, 860, 861, 863, 865, 870, 885 und/oder 886 GOÄ analog berechnungsfähig.

Für ab 01.07.2024 erbrachte Leistungen von ärztlichen und nicht ärztlichen Psychotherapeuten ist zusätzlich die Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, Bundespsychotherapeutenkammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfeträgern von Bund und Ländern gültig.

## 6. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

Vor einer psychotherapeutischen Behandlung muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen erfolgen.

**Nicht beihilfefähig** sind Leistungen von nicht in Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV genannten Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern, wie z. B. Personen ohne Zulassung zur Ausübung der entsprechenden Therapieformen oder Heilpraktizierende für Psychotherapie.

Alle erforderlichen Antragsvordrucke erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Beihilfestelle oder auf unserer Internetseite [www.beihilfe.bund.de](http://www.beihilfe.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -

## **Anlage 3 (zu den §§ 18 bis 21 BBhV)**

### **Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

#### **Abschnitt 1 Psychotherapeutische Leistungen**

1. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  - a) Familientherapie,
  - b) Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs,
  - c) Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers),
  - d) Gestalttherapie,
  - e) Körperbezogene Therapie,
  - f) Konzentrierte Bewegungstherapie,
  - g) Logotherapie,
  - h) Musiktherapie,
  - i) Heileurhythmie,
  - j) Psychodrama,
  - k) Respiratorisches Biofeedback,
  - l) Transaktionsanalyse.
  
2. Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 gehören
  - a) Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
  - b) Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Paar- oder Sexualberatung,
  - c) Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
  - d) Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

#### **Abschnitt 2 Psychosomatische Grundversorgung**

1. Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für
  - a) Allgemeinmedizin,
  - b) Augenheilkunde,
  - c) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
  - d) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
  - e) Innere Medizin,
  - f) Kinder- und Jugendlichenmedizin,
  - g) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
  - h) Neurologie,
  - i) Phoniatrie und Pädaudiologie,
  - j) Psychiatrie und Psychotherapie,

- k) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
  - l) Urologie.
2. Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, progressive Muskelrelaxation nach Jacobson, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von
- a) einer Ärztin oder einem Arzt,
  - b) einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten,
  - c) einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
  - d) einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten.

Die behandelnde Person muss über Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der entsprechenden Intervention verfügen.

### **Abschnitt 3 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie**

1. Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden
  - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren,
  - b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.
2. Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden
  - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren,
  - b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt,
  - c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.
3. Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von Personen nach den Nummern 1 und 2 erbracht werden.
4. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fach-

gebiete sein

- a) Psychotherapeutische Medizin,
- b) Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“.

Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863 und 864 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen.

5. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in Ausnahmefällen (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4) ist, dass vor Beginn der Behandlung eine erneute eingehende Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird und die Beihilfestelle vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der vorgesehenen Anzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, kann in Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Die Anerkennung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Indikation nach § 18a Absatz 1 und 2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt.

#### **Abschnitt 4 Verhaltenstherapie**

1. Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden
  - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren,
  - b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.
2. Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden
  - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren,
  - b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung

von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapeutenvereinbarung erfüllt,

c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

3. Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von Personen nach den Nummern 1 und 2 erbracht werden.

4. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein

a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin,

b) Psychiatrie und Psychotherapie,

c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder

d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“.

Ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten, die keine Fachärztinnen oder Fachärzte sind, können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

## **Abschnitt 5 Systemische Therapie**

1. Leistungen der Systemischen Therapie dürfen nur von folgenden Personen erbracht werden

a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in diesem Verfahren,

b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren,

c) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4 und einer Zusatzqualifikation für dieses Verfahren, die die Anforderungen des § 6 Absatz 8 der Psychotherapeutenvereinbarung erfüllt.

2. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein

a) Psychiatrie und Psychotherapie,

b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder

c) Ärztin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

## **Abschnitt 6 Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung**

1. Leistungen der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung dürfen nur von folgenden Personen erbracht werden
  - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4,
  - b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4.
2. Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
3. Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 bei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten nicht im Rahmen der Ausbildung und bei Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person
  - a) in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
  - b) mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.
4. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
  - a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 erfüllen und
  - b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.